



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 11. Januar. [Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Anlage und Errichtung von Borrathshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate.

Nachdem die Polizei-Verordnung vom 21. Juni 1878 (Amtsblatt der Königlichen Regierungen zu Breslau S. 186, zu Liegnitz S. 186, zu Duppeln S. 167) durch Verfügung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 25. August 1880 zum Theil außer Kraft gesetzt und auch eine anderweite Aenderung derselben erforderlich geworden ist, wird unter Zustimmung des Provinzialrathes und auf Grund des § 73 des Gesetzes vom 26. Juli 1880, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 unter Aufhebung der Verordnung vom 21. Juni 1878 hiermit bestimmt:

I. Anlage und Einrichtung der Borrathshäuser.

§ 1. Die zur Aufbewahrung der bei dem Bergbau und den der Aufsicht der Landespolizeibehörden unterstellten bergwirthschaftlichen Anlagen als Stein- und Eisenerzgräbereien u. zu verwendenden Sprengstoffe, Pulver, Dynamit, Signoje u. dienenden Borrathshäuser, sowie die Borrathshäuser derjenigen Geschäftsleute welche mit diesen Fabrikaten Handel treiben, müssen in einer Entfernung von mindestens Einhundert Meter sowohl von allen mit Feuerungen versehenen, oder zum Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden, als auch von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen erbaut werden.

§ 2. Ebenso dürfen Gebäude der vorbezeichneten Art in einer geringeren Entfernung als 100 Meter von dergleichen bereits vorhandenen Borrathshäusern nicht erbaut werden.

§ 3. Dagegen kann die Entfernung der Borrathshäuser untereinander weniger als 100 Meter betragen und ist im einzelnen Falle von der genehmigenden Behörde festzusetzen.

§ 4. Pulver und Dynamit oder andere Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich in einem und demselben Gebäude, sondern nur in ganz getrennten Gebäuden, je nach ihrer Art gesondert, aufbewahrt werden, weil die Behandlung dieser verschiedenen Stoffe ganz verschiedene Vorsichtsmaßregeln erfordert. Unterirdische Aufbewahrungsräume sind nur auf rein bergwirthschaftlichen Anlagen, wie solche in der Polizei-Verordnung vom 29. August 1882 von dem Königlichen Oberbergamte näher bezeichnet sind, zu beschränken.

§ 5. Die Erlaubniß zur Errichtung der in § 1 bezeichneten Borrathshäuser ist bei der Landespolizeibehörde unter Beifügung einer erläuternden, zugleich die Entfernung von den nächsten Gebäuden, öffentlichen Wegen und Eisenbahnen, sowie auch von anderen etwa vorhandenen Borrathshäusern ergebenden Handzeichnung nachzusuchen.

§ 6. Die Bau-Erlaubniß ist nur unter den nachstehenden Bedingungen (§§ 6 bis 9) zu ertheilen:

1) Die Umfassungswände der Borrathshäuser müssen massiv sein.

2) Das Dach muß möglichst leicht, jedoch feuersicher sein. Unter demselben darf, damit eine etwaige Explosion sich nach oben richte, keine gewölbte Decke sich befinden.

3) Die seitwärts vom Eingange anzubringenden Fenster sind nach außen stark zu vergittern und nach innen mit zinkblechbeschlagenen Läden zu versehen. Der Eingang aber muß so zu verschließen sein, daß er von Unbefugten nicht ohne Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.